

1. VII. 1915

Neue Zusatzbrotkarten.

Die Ausgabe neuer Brotkarten, und damit auch die Ausgabe neuer Zusatzkarten steht bevor. Schon bei jeder bisherigen Neuauflage von Zusatzkarten an die arbeitende Bevölkerung, ist der Kreis der zur Entnahme solcher Karten Berechtigten nach Möglichkeit erweitert worden. Jetzt soll, wie wir erfahren, in dieser Richtung ein ganz erheblicher Schritt vorwärts getan werden. Die geplante beträchtliche Erweiterung ist zurückzuführen auf eine Verordnung der Reichsverteilstelle vom 18. Juni 1915, die den einzelnen Kommunalverbänden eine höhere Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden, erwerbstätigen Bevölkerung gestattet. Für diesen Zweck stellt das Reich aus seinen Beständen die erforderliche Menge an Getreide zur Verfügung und zwar derart, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge aus dieser Überweisung für den Einzelnen nicht mehr als 50 Gramm Mehl (= etwa 70 Gramm Brot) beträgt. Durch die neue Verordnung wird es dem Ausschuss für Brotversorgung ermöglicht, den größten Teil der bisher vom Bezuge der Zusatzbrotkarten noch ausgeschlossen, angestrengt arbeitenden Bevölkerungsschichten zu berücksichtigen und in Zukunft annähernd alle Arbeiter mit Zusatzbrotkarte zu versehen. Diese beabsichtigte Neuregelung wird in weiten Kreisen mit Freude begrüßt werden. Soll sie doch in Anbetracht der steigenden Preise aller Arten von Lebensmitteln dazu beitragen, durch reichlichere Versorgung mit billigem Brot einen willkommenen Ausgleich auf dem Gebiete der Volksernährung zu schaffen.

Als neue Antragsteller kommen u. a. in Frage:

1. Selbständige Personen, die angestrengte körperliche Arbeit verrichten, also Handwerker, Droschkenfutscher, Scheuerfrauen, Waschfrauen usw.

2. Personen, die schwere körperliche Arbeit verrichten ohne Rücksicht darauf, ob ihnen in einer Kantine oder Speisehalle oder im Hause Gelegenheit zum Warmessen gegeben wird, also Schiff- und Hafnarbeiter, männliche und weibliche Angestellte der Straßen- und Hochbahn und der Alsterdampfer, Briefträger, Straßenreiniger, landwirtschaftliche Arbeiter und dergl.

Für alle hier Genannten sollen versuchsweise kleine Zusatzkarten zur Ausgabe gelangen, die den Berechtigten neben der Verbrauchsmenge der allgemeinen Brotkarte eine weitere Verbrauchsmenge von 500 Gramm Brot wöchentlich gewähren.

Neben dieser Neueinrichtung werden die im Verkehr mit Zusatzbrotkarten bisher bestehenden Bestimmungen in vollem Umfange aufrechterhalten, sodaß in Nachtschicht Beschäftigte, wie minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen und alle übrigen bisher Berechtigten unter den bekannten Voraussetzungen auch fernerhin eine Zusatzkarte erhalten werden. Für diese Antragsteller gelten die großen Zusatzkarten, die neben der allgemeinen Brotkarte zum Verbrauch von 1 Kilogramm Brot wöchentlich berechtigen. Selbstverständlich schließt die Zuteilung einer großen Zusatzkarte den Antrag auf eine kleine Zusatzkarte aus.

Angeichts dieser günstigen Neuregelung im Verkehr mit Brot, die Arbeitern aller Art einen reichlicheren Brotgenuß als bisher gestattet, muß nachdrücklich betont werden, daß die Gewährung einer erhöhten Verbrauchsmenge von Mehl die Sparsamkeit mit Brot und Mehl nicht etwa aufhebt. Zur Aufrechterhaltung der geschaffenen Einrichtungen ist auch künftig jede Vergeudung mit Brot und Brotgetreide unbedingt zu vermeiden.